

## Praxisticker Nr. 782: Strafverteidigungskosten steuerlich absetzen

Strafverteidigungskosten sind als Werbungskosten abziehbar, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst ist. Dies hat der Bundesfinanzhof erneut am 31.03.2022 – VI B 88/21 entschieden.

### Sachverhalt

Der Kläger musste sich in einem Strafverfahren u.a. wegen des Vorwurfs der Steuerhinterziehung verteidigen. Der Kläger hatte Mittel aus Schwarzrechnungen zur Zahlung von Schwarzlöhnen verwendet und damit Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge verkürzt. Daneben wurden die Mittel auch für eigene private Zwecke benutzt. Die Kosten für die Strafverteidigung machte der Kläger als Werbungskosten geltend.

Das Finanzgericht Münster (29.10.2021, 12 K 2606/19 E, F) als Vorinstanz nahm eine berufliche Veranlassung für die Steuerdelikte an, da sich die geltend gemachten Strafverteidigergebühren ausschließlich auf die Verkürzung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen bezogen haben. Die Abzugsfähigkeit der Strafverteidigergebühren als **Werbungskosten** bei der Einkommensteuer des Klägers wurde damit **bejaht**. Eine private Mitveranlassung wurde dagegen verneint, da eine Überlagerung der beruflichen Veranlassung durch die Abzweigung von Bargeld für eigene Zwecke nicht anzunehmen sei.

### Fragestellungen an den Bundesfinanzhof

Das Finanzamt ging (mit der Nichtzulassungsbeschwerde) gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster vor den Bundesfinanzhof, um folgende Fragen zu klären:

1. Sind Strafverteidigungskosten wegen Hinterziehung von Lohnsteuer [...] auch dann **ausschließlich** beruflich veranlasst, wenn Mittel aus Scheinrechnungen nicht nur zur Zahlung von „Schwarzlöhnen“, sondern **auch** für private Zwecke [...] verwendet werden?
2. Falls in einem solchen Fall eine ausschließlich berufliche Veranlassung gegeben sein sollte, **überlagert** dann eine private Mitveranlassung in Form der privaten Bereicherung die berufliche Veranlassung?

### Entscheidungsgründe

Der Bundesfinanzhof hat die Beschwerde des Finanzamtes zurückgewiesen.

**Werbungskosten** sind alle Aufwendungen, die durch die auf Einkunftserzielung gerichtete Tätigkeit veranlasst sind (Veranlassungszusammenhang). Die notwendige Veranlassung liegt vor, wenn objektiv ein Zusammenhang mit der auf die Einkunftserzielung gerichteten Tätigkeit besteht und subjektiv die Aufwendungen zur Förderung dieser steuerlich relevanten Tätigkeit gemacht werden. Dies gilt auch für Erwerbsaufwendungen, die auf strafbaren Handlungen beruhen, wenn sie im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehen.

Als Werbungskosten sind **Strafverteidigungskosten** absetzbar, wenn der strafrechtliche Vorwurf durch das berufliche Verhalten veranlasst ist und nicht nur bei Gelegenheit begangen worden ist. Die schuldhafte Handlung muss

dabei noch im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung liegen und darf nicht auf überwiegenden privaten Umständen beruhen. Die berufliche Veranlassung darf nicht in den Hintergrund treten.

Das Finanzgericht hatte festgestellt, dass die Kosten der Strafverteidigung sich ausschließlich auf die Verkürzung von Lohnsteuer [...] bezogen hat. Eine **private Mitveranlassung wurde verneint**, da die Abzweigung von Bargeld für eigene Zwecke nicht mit der Lohnsteuerhinterziehung in einem solchen Zusammenhang gestanden hat, dass die berufliche Veranlassung durch den Zweck der Eigenbereicherung überlagert wird.

#### **Praxishinweis:**

Der Bundesfinanzhof stellt nochmals fest, dass es für die Ansetzbarkeit als Werbungskosten auf den beruflichen Zusammenhang bezogen auf die konkrete Straftat ankommt. Eine private Veranlassung liegt erst dann vor, wenn der berufliche Zusammenhang überlagert wird und nur die durch den Beruf geschaffene Gelegenheit zur strafbaren Handlung genutzt wird.

Dabei können auch schuldhaft verursachte Aufwendungen als Erwerbsaufwendungen berücksichtigt werden. Die Einordnung von beruflich veranlassten Aufwendungen beruht nicht auf dem Verschulden, der Strafbarkeit oder dem moralischen Verhalten des Steuerpflichtigen, da sich die Besteuerung wertungsindifferent nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richtet.

Der Bundesfinanzhof hat ausschließlich die einkommensteuerrechtliche Beurteilung der Strafverteidigungskosten behandelt. Zur Frage, ob im Rahmen der **Umsatzsteuer** die Vorsteuer geltend gemacht werden kann, hat der Bundesfinanzhof (11.4.2013, V R 29/10) nach Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH 21.2.2013, C-104/12) entschieden und den **Vorsteuerabzug versagt**. Die Strafverteidigungsleistung steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens. Objektiver Inhalt der Leistung ist die **Verhinderung einer strafrechtlichen Sanktion** und ist damit nicht mehr von der Voraussetzung „für sein Unternehmen“ gedeckt.

Ein Abzug von Strafverteidigungskosten als **außergewöhnliche Belastung** scheidet dagegen aus.

Die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat kann langwierig und finanziell belastend sein. Hier ist sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen eine Rechtsschutzversicherung mit dem zusätzlichen **Baustein Spezial-Strafrechtsschutz**, der im Standardversicherungsschutz **nicht enthalten** ist, wärmstens zu empfehlen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Steuerhinterziehung nach § 370 AO als Vorsatzdelikt abgedeckt ist. Die Versicherung zahlt über die gesetzliche Vergütung hinaus auch die in diesem Bereich üblichen Stundenhonorare und entlastet so die Liquidität. Mandanten sollten daher von Steuerberaterinnen und Steuerberatern aktiv auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

**Autoren: RA/FASr Maximilian Krämer LL. M. und RA/FASr Malte Norstedt LL. M. Eur.  
Beide DNK DINGRAEVE NORSTEDT KRÄMER RECHTSANWÄLTE PartGmbH, München**

**Der LSBW-Praxisticker ist ein Service des LSBW für seine Mitglieder.  
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München  
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: [praxisticker@lswb.de](mailto:praxisticker@lswb.de)**